▶ Vergütungsvereinbarung

Formfrei = gefährlich

| Eine formfreie Gebührenvereinbarung für eine außergerichtliche Beratung liegt nur vor, wenn sich den Abreden der Parteien entnehmen lässt, dass oder in welchem Umfang die vereinbarte Vergütung ausschließlich Leistungen nach § 34 RVG umfasst. |

Es gilt der **Grundsatz**: Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Textform (§ 3a Abs. 1 RVG). Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder vergleichbar bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Sie muss darauf hinweisen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. **Ausnahme**: Die Formvorschrift gilt nicht für die Vergütungsvereinbarung über eine Beratung oder ein Gutachten im Sinne des § 34 RVG. Der BGH (3.12.15, IX ZR 40/15, Abruf-Nr. 183113) begrenzt dessen Anwendungsbereich aber nun deutlich.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 183113

PRAXISHINWEIS | Die Vorschrift können Sie daher nicht (mehr) als Auffangtatbestand anwenden, wenn eine umfassendere Vergütungsregelung unwirksam ist.

BGH begrenzt Anwendung von § 34 RVG

▶ Vergütungsvereinbarung

Regeln für den Schuldbeitritt beachten

| Die Formerfordernisse des § 3a Abs. 1 RVG gelten auch für einen Schuldbeitritt zur Vergütungsvereinbarung. Ihre Reichweite wird bestimmt durch den Zweck, dem Beitretenden deutlich zu machen, dass er nicht nur der gesetzlichen Vergütungsschuld des Mandanten beitritt, sondern der davon abweichenden, vertraglich vereinbarten Vergütung. |

Das bezweckt § 3a RVG

Wird ein Schuldbeitritt erklärt, bedarf dies nach dem BGB grundsätzlich keiner besonderen Form. Er unterliegt aber den Formerfordernissen, die für den Hauptvertrag gelten, soweit diese mit Rücksicht auf den Leistungsgegenstand des Schuldbeitritts aufgestellt sind. Um solche Formerfordernisse handelt es sich auch bei denjenigen nach § 3a Abs. 1 RVG. Sowohl das Erfordernis der Textform als auch die weiteren, in den Sätzen 2 und 3 der Norm aufgeführten Anforderungen sollen den Mandanten warnen und schützen. Er soll klar erkennbar darauf hingewiesen werden, dass er eine Vergütungsvereinbarung schließt, die dem Rechtsanwalt einen von den gesetzlichen Gebührenvorschriften abweichenden Honoraranspruch auf vertraglicher Grundlage verschafft.

Tritt ein Dritter der Verpflichtung des Mandanten aus der Vergütungsvereinbarung bei, ist er nach dem BGH in gleicher Weise schutzbedürftig (12.5.16, IX ZR 208/15, Abruf-Nr. 186785).

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 186785

CHECKLISTE / 5 Punkte, auf die Sie bei § 3a Abs. 1 RVG achten müssen

- Die Vereinbarung über die anwaltliche Vergütung bedarf (mindestens) der Textform.
- Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden.
- Sie muss von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein.
- Die Vergütungsvereinbarung darf nicht in der Vollmacht enthalten sein.
- Sie muss einen Hinweis darauf enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

DOWNLOAD
Abruf-Nr. 44216991

▶ Bearbeitungsentgelte

Was dem Verbraucher billig ist, ist dem Unternehmer Recht

| Auch einem Unternehmer gegenüber erbringt der Darlehensgeber keine sonstige, rechtliche Leistung, für die er die Bearbeitungsgebühr als gesonderte Vergütung verlangen könnte. |

Nach Ansicht des OLG Frankfurt (25.2.16, 3 U 110/15, Abruf-Nr. 187944) stellt es keine separat vergütungsfähige Sonderleistung dar, wenn die Bank die Valuta zur Verfügung stellt, den Darlehensantrag bearbeitet, die Bonität prüft, Kundenwünsche und -daten erfasst, Vertragsgespräche führt, ein Darlehensangebot abgibt oder Kunden berät.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 187944

MERKE | Das sehen manche Gerichte anders (LG Kleve ZIP 15, 1968, LG München I ZIP 15, 967 und LG Augsburg ZIP 15, 969). Sie beziehen sich auf § 310 Abs. 1 S. 2 HS 2 BGB. Danach gilt: Ist zu beurteilen, ob eine Regelung nach § 307 BGB unangemessen ist, sind die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche zu berücksichtigen.

Diese Gerichte sind anderer Ansicht

▶ Anlagerecht

Sanierung: Staatsanleihen nicht vorzeitig zu kündigen

| Dem Gläubiger einer Anleihe steht trotz Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Schuldnerin kein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB zu, wenn die Schuldnerin zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung bereits Sanierungsbemühungen nach dem Schuldverschreibungsgesetz von 1899 beabsichtigt und zeitnah entfaltet hat. |

Bei den regelmäßig inhaltlich abstrakten Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um abstrakte Schuldversprechen (BGH WM 14, 1624), die der Gesetzgeber den – nicht abschließenden – §§ 793 ff. BGB unterworfen hat. Ergänzend können die Vorschriften des Allgemeinen Schuldrechts anzuwenden sein, insbesondere § 313 BGB oder § 314 BGB. Dafür, § 490 Abs. 1 BGB entsprechend anzuwenden, fehlt es dagegen an einem Bedürfnis (BGH 31.5.16, XI ZR 370/15, Abruf-Nr. 186957). Es bleibt deshalb nur eine Kündigung nach § 314 BGB aus wichtigem Grund, der hier nicht zu sehen war.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 186957